

Die Perspektive des
Bundesrechnungshofes
- aus Sicht einer Prüferin -

Kein Buch mit sieben Siegeln

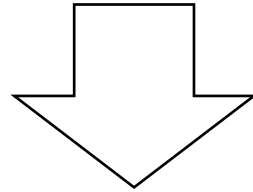
Inhalte

- Aufgaben des Bundesrechnungshofes
- Prüfungsmaßstab Wirtschaftlichkeit
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Erfolgskontrollen
- Mögliche Prüfungsansätze bei Förderprogrammen

Aufgaben des Bundesrechnungshofes

- Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (Artikel 114 Absatz 2 Grundgesetz)
- z. B. Prüfung von Förderprogrammen und Stellungnahmen zu Förderrichtlinien vor Erlass (Anhörung des Bundesrechnungshofes zwingend gemäß § 103 Absatz 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO))

Prüfungsmaßstab

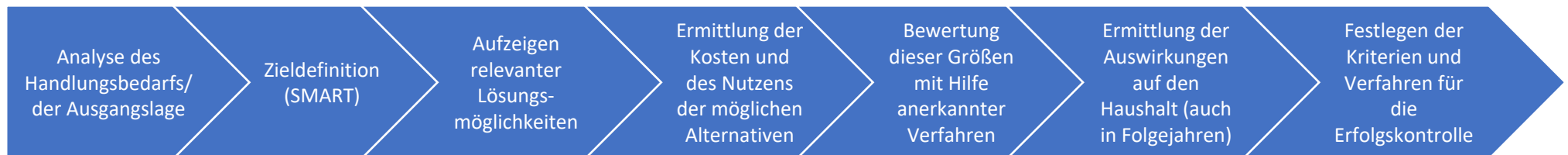


Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit

(Artikel 114 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz, § 90 BHO)

- Günstigstes Verhältnis zwischen verfolgtem Ziel und eingesetzten Mitteln
- Begrenzung der eingesetzten Mittel auf den notwendigen Umfang zur Erfüllung der Aufgaben (§ 4 Absatz 3 Prüfungsordnung des Bundesrechnungshofes)

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Planungsphase: Basis für Erfolgskontrollen



„Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.“
(§ 7 Absatz 2 BHO)

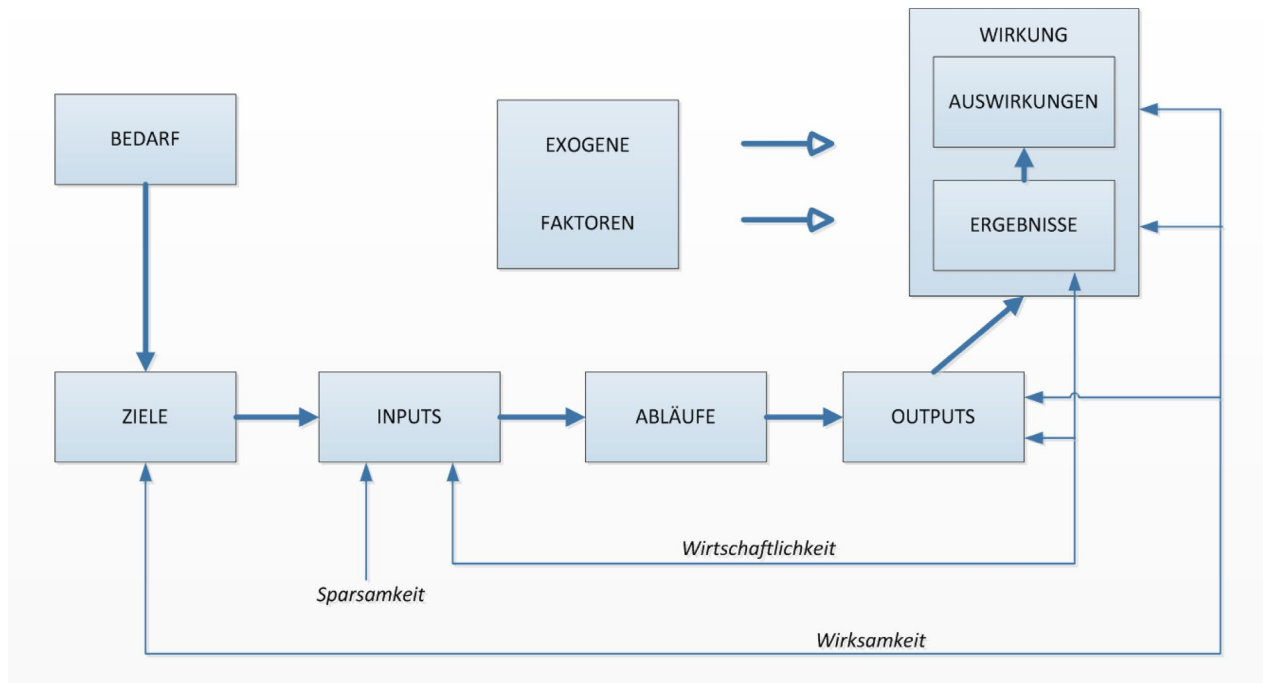
Begleitende und abschließende Erfolgskontrolle

Begriff	Definition
Zielerreichungskontrolle	Vergleich der geplanten Ziele mit der tatsächlich erreichten Zielrealisierung (Soll-Ist-Vergleich)
Wirkungskontrolle	Ermittlung, ob Maßnahme für die Zielerreichung geeignet und ursächlich war
Wirtschaftlichkeitskontrolle	Untersuchung, ob Vollzug der Maßnahme im Hinblick auf den Ressourcenverbrauch (Vollzugswirtschaftlichkeit) und auf übergeordnete Zielsetzungen insgesamt (Maßnahmenwirtschaftlichkeit) wirtschaftlich war

Quelle:

VV Nr. 2.2 zu § 7 BHO

Programmlogik



Quelle:

Europäischer Rechnungshof:
Handbuch der
Wirtschaftlichkeitsprüfung, Seite 19

Mögliche Prüfungsansätze bei Förderprogrammen

- Welchen Beitrag soll das Förderprogramm zur Umsetzung eines übergeordneten Ziels, z. B. einer nationalen Strategie leisten? Gibt es einen konkreten Handlungsbedarf für den Bund (erhebliches Bundesinteresse) und daraus abgeleitete Ziele?
- Sind auf Programm- und Projektebene konkrete Ziele (SMART) und Indikatoren festgelegt worden und wie soll die Erreichung der Ziele (Erfolgskontrolle) überprüft werden?
- Fließen Informationen aus der Umsetzung des Förderprogramms in Berichte zur Umsetzung der übergeordneten Ziele ein?
- Nach welchen Kriterien werden die förderfähigen Projekte ausgewählt?
- Leisten die geförderten Maßnahmen einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der übergeordneten Ziele, vor allem auch vor dem Hintergrund des jeweiligen Mitteleinsatzes, und werden die jeweiligen Projektziele erreicht?

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt (Auszug)

1 Zuwendungszweck

1.1 Die Bundesregierung hat sich die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Schutz und nachhaltige Nutzung zum Ziel gesetzt und hierzu die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt beschlossen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), vertreten durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN), gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Durchführung von Vorhaben, denen im Rahmen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt eine gesamtstaatlich repräsentative Bedeutung zukommt oder die diese Strategie in besonders beispielhafter und maßstabsetzender Weise umsetzen.

Die geförderten Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Rückgang der biologischen Vielfalt in Deutschland zu stoppen und mittel- bis langfristig in einen positiven Trend umzukehren. Sie müssen dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung sowie der Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen und über die rechtlich geforderten Standards hinausgehen.

Das Bundesprogramm trägt zur Umsetzung der Nationalen Strategie bei und soll für ihre Umsetzung Impulse setzen. Zugleich soll es Multiplikatorwirkung entfalten. Akzeptanzbildende Maßnahmen der Information und Kommunikation sollen dazu beitragen, das gesellschaftliche Bewusstsein für die biologische Vielfalt zu stärken. Das Programm soll die Kooperation unterschiedlicher Akteure bei der Umsetzung der Ziele der Nationalen Strategie fördern. Es soll Vorhaben zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt umfassen.

Richtlinien des BMU zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt vom 21. Juli 2021

(BAnz AT 28.07.2021 B6)